

**4 K 978/12.NW**



Verkündet am: 27. Juni 2013

gez. Gauß

Justizbeschäftigte als Urkunds-  
beamtin der Geschäftsstelle

# VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse, vertreten durch den  
Vorstand, Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

- Klägerin -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit, und Demografie, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz,

- Beklagter -

beigeladen:

1. ....
2. ....

Prozessbevollmächtigter

zu 1: Rechtsanwalt Friedrich W. Mohr, c/o  
Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V.,  
Bauerngasse 7, 55116 Mainz,

w e g e n Krankenhausrechts (Ausbildungsbudget 2010)

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 2013, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Butzinger  
Richter am Verwaltungsgericht Kintz  
Richter am Verwaltungsgericht Bender  
ehrenamtlicher Richter Industriemeister i.R. Hilzensauer  
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Hoffmann

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

#### Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Berücksichtigung der Mehrkosten für die Praxisanleitung der Auszubildenden im Krankenhaus der Beigeladenen zu 1) im Rahmen der Krankenhausentgeltvereinbarung für 2010.

Die Klägerin und die Beigeladene zu 2) sind als Träger gesetzlicher Krankenversicherungen Kostenträger im Sinne des Krankenhausfinanzierungsrechts. Die Beigeladene zu 1) ist Trägerin des

Im Rahmen der Krankenhausentgeltverhandlungen für das Jahr 2010 konnten die Klägerin und die Beigeladenen im September 2011 zwar Einigkeit über die für den Vereinbarungszeitraum zu zahlenden Krankenhausentgelte erzielen. Es wurde auch ein Ausbildungsbudget ohne Ausgleiche für 35 Pflegeschülerinnen und -schüler in Höhe von 481.615,- € vereinbart, wobei aber die Finanzierung der Kosten der Praxisanleitung strittig blieb.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2012 rief die Beigeladene zu 1) daraufhin die Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze für Rheinland-Pfalz mit dem Antrag an, das krankenshausindividuelle Ausbildungsbudget auf 591.129,05 € inklusive Ausgleiche bzw. auf 557.742,05 € ohne Ausgleiche festzusetzen. Unter Vorlage der einschlägigen Berechnungen für die Mehrkosten

der Praxisanleitung bezifferte die Beigeladene zu 1) die Personalkosten für Praxisanleitung in Höhe von 89.561,24 €. Nach Abzug von bereits durch den alten Anrechnungsschlüssel abgegoltenen Kosten der Praxisanleitung in Höhe von 10 % machte die Beigeladene dann einen budgeterhöhenden Beitrag von 80.121,- € insoweit ausgehend von 35 Pflegeschülerinnen und -schüler sowie 1,85 in Anspruch genommenen Vollzeitkräften und einer durchschnittlichen Personalkostenbelastung für einen Praxisanleiter in Höhe von 48.411,48 € geltend.

Die Klägerin trat diesem Antrag mit Schriftsatz vom 30. März 2012 unter Berufung auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. November 2008 entgegen, nachdem die Kosten der Praxisanleitung pauschaliert über den Anrechnungsschlüssel nach § 17a Abs. 1 Satz 3 Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG - (9,5 zu 1) abgegolten würden und nicht gesondert budgeterhöhend zu finanzieren seien. Im Übrigen bestritt die Klägerin auch die Höhe der geltend gemachten Mehrkosten, weil nur die Inanspruchnahme von 1.442 Vollzeitkräften für die Praxisanleitung anzusetzen sei, da erfahrungsgemäß nur eine 200-stündige Praxisanleitung im stationären Bereich erfolge. Zudem sei eine Vollzeitkraft wegen der im Budget bereits erfolgten Finanzierung eines Mentors abzuziehen. Darüber hinaus sei auch nach dem Tarifvertrag eine durchschnittliche Personalkostenbelastung für eine Vollzeitkraft mit 42.710,- € anzunehmen. Hieraus ergebe sich ein maximaler zusätzlicher Praxisanleitungsaufwand für das Krankenhaus der Beigeladenen zu 1) in Höhe von 18.557,54 € im Jahr.

Die Schiedsstelle setzte mit Beschluss vom 14. Mai 2012 das Ausbildungsbudget auf 584.894,- € (einschließlich Ausgleiche) bzw. auf 556.607,- € (ohne Ausgleiche) fest. Sie ging davon aus, dass nach der Änderung des hier einschlägigen § 17a Abs. 1 KHG vom 17. März 2009 das von der Klägerin in Bezug genommene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. November 2008 auf die neue Rechtslage keine Anwendung finden könne. Sowohl nach dem Wortlaut als auch nach der Gesetzgebungshistorie und den Motiven des Gesetzgebers sei davon auszugehen, dass die Kosten der Praxisanleitung nicht pauschaliert über den Anrechnungsschlüssel, sondern gesondert zu finanzieren seien. Zur Höhe der Mehrkosten für die Praxisanleitung veranschlagte die

Schiedsstelle – wie die Beigeladene zu 1) – eine praktische Anleitung von 250 Stunden während der dreijährigen Ausbildung, weshalb unter Zugrundelegung einer Nettojahresarbeitszeit von 1.600 Stunden der Einsatz von 1,82 Vollzeitärzten insoweit erforderlich sei. Die Personalkosten seien in Höhe der durchschnittlich von Seiten der Beigeladenen zu 1) veranschlagten Personalkosten für eine entsprechend erfahrene Vollzeitkraft in Höhe von 48.411,- € anzunehmen. Von dem so errechneten Mehrkostenaufwand für die Praxisanleiter nahm die Schiedsstelle ausgehend von dem Anrechnungsschlüssel aus dem Jahr 1985 von 7 zu 1 einen Abschlag von 15 % vor, um der gesetzlichen Vorgabe, nur die tatsächlichen Mehrkosten der Neuregelung der Krankenpflegeberufe im Jahr 2003 und nicht die bereits zuvor durch die Anwendung des alten Anrechnungsschlüssels schon abgegoltene Kosten der Praxisanleitung zu finanzieren, zu genügen. Mithin errechnete die Schiedsstelle einen zu finanzierenden Mehrkostenbetrag für die Praxisanleitung in Höhe von 74.892,- €.

Während die Beigeladene zu 1) die Genehmigung der Schiedsstellenvereinbarung mit Schreiben vom 3. Juli 2012 beantragte, stellte die Klägerin den Antrag, den Schiedsstellenbeschluss nicht zu genehmigen.

Mit Bescheid vom 18. Oktober 2012 genehmigte der Beklagte nach Anhörung der Beteiligten den Schiedsstellenbeschluss vom 14. Mai 2012. Dabei schloss sich der Beklagte der Auslegung der Schiedsstelle zum geänderten § 17a Abs. 1 KHG voll an. Des Weiteren vollzog der Beklagte in seinem Bescheid die Berechnung des Mehrkostenaufwands anhand der von der Schiedsstelle zugrunde gelegten Parameter nach. So sei die Schiedsstelle zutreffend von der im Ausbildungsrahmenplan in Rheinland-Pfalz geregelten Pflichtstundenzahl für die Praxisanleitung von 250 Stunden ausgegangen, von der ein Abzug für die Praxisanleitung in der ambulanten Pflege nicht gemacht werden dürfe. Des Weiteren erachtete der Beklagte den ermittelten Personalkostenaufwand von 48.411,- € pro Vollzeitkraft als rechtmäßig, da sich dieser Betrag im Rahmen anderer Entscheidungen der Schiedsstelle bewege. Auch habe die Klägerin keinen Anspruch auf eine Festsetzung eines durchschnittlichen Personalkostenbetrages für eine idealtypische Vollzeitkraft auf der Grundlage des

Tarifvertrags 2006. Es obliege allein der Verantwortung des Krankenhauses, welche Praxisanleiter eingesetzt würden, so dass gerade auch Mitarbeiter mit einem überdurchschnittlichen Gehalt hierfür herangezogen würden, die über die gebotene Qualifizierung und Erfahrung bei der Praxisanleitung verfügten. Zudem beachte die Klägerin nicht, dass die tariflichen Lohnkosten aus dem Jahr 2006 inzwischen überholt seien. Es habe bis zum Jahr 2010 tarifbedingte Kostensteigerungen gegeben, so dass auch bei der von der Klägerin vorgenommenen idealtypischen Betrachtung eine durchschnittliche Vollzeitkraft Personalkosten von 46.349,- € im Jahr 2010 verursache. Der von der Schiedsstelle angenommene Betrag von 48.411,- € liege damit nur 4,45 % über diesen idealtypischen durchschnittlichen Lohnkosten, so dass auch keine Anhaltspunkte für eine Unwirtschaftlichkeit erkannt werden könnten. Auch der 15 %ige Abzug auf der Grundlage des alten Anrechnungsschlüssels entspreche der Entscheidungspraxis der Schiedsstelle, die den Parteien auch aus einer ihnen bekannten Schiedsstellenentscheidung nachvollziehbar sei. Insoweit genüge die Schiedsstelle auch der gesetzlichen Anforderung, nur die tatsächlichen Mehrkosten der Praxisanleitung und nicht den bereits über den Anrechnungsschlüssel von 1985 abgegoltenen Kostenanteil zusätzlich über das Ausbildungsbudget zu finanzieren. Weitere Abzüge von dem so ermittelten Kostenbetrag seien im Hinblick auf bereits finanzierte Kosten eines Mentors in Höhe von 46.200,- € nicht geboten, da diese Kosten nicht in der Berechnung des Ausbildungsbudgets für das Jahr 2010 Eingang gefunden hätten. Vielmehr sei das Ausbildungsbudget für jedes Jahr neu zu berechnen und nicht lediglich fortzuschreiben.

Nach Zustellung des Bescheids am 22. Oktober 2012 hat die Klägerin am 15. November 2012 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben.

Sie trägt zur Begründung vor:

Die von der Schiedsstelle festgesetzten Kosten der Praxisanleitung seien auch nach Änderung von § 17a Abs. 1 KHG nicht gesondert budgeterhöhend zu finanzieren, sondern würden über den Anrechnungsschlüssel von 9,5 zu 1 nach § 17a Abs. 1 Satz 3 KHG pauschal abgegolten, da nach wie vor die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insoweit maßgeblich sei. So

schreibe die Veränderung des Anrechnungsschlüssels die herkömmliche Lasten- und Kostenzuordnung fort. Nur neuartige Lasten, die das Krankenhaus infolge des Krankenpflegegesetzes von 2003 trafen, seien hiervon nicht erfasst. Der Gesetzgeber habe mit der Neufassung des Gesetzes lediglich den bisherigen Rechtszustand, wie er durch das Bundesverwaltungsgericht bereits definiert worden sei, klargestellt. Das ergebe sich aus den Gesetzesmaterialien zur Änderung des Anrechnungsschlüssels von 7 zu 1 auf 9,5 zu 1 in der bis 31. Dezember 2008 geltenden Fassung des § 17a Abs. 1 Satz 2 KHG. Danach sollten insbesondere die Mehrkosten durch die teilweise Durchführung der praktischen Ausbildung auf der Station über die Anhebung des bis dahin geltenden Anrechnungsschlüssels ab 2005 kompensiert werden. Insoweit werde auf die Gesetzesbegründung zum bis 2008 geltenden § 17a Abs. 1 KHG Bezug genommen.

Auch die Höhe der festgesetzten Kosten von 74.892,- € werde bestritten. So habe die Schiedsstelle zwar zutreffend einen Abzug von den Mehrkosten für die Praxisanleitung vorgenommen. Die insoweit veranschlagte prozentuale Verringerung von 15 % sei aber überhaupt nicht begründet worden. Damit habe die Schiedsstelle bereits gegen ihre Begründungspflicht verstoßen, so dass ihre Entscheidung nicht hätte genehmigt werden dürfen. So sei der festgestellte Betrag von 74.892,- € auch inhaltlich nicht nachvollziehbar.

Der festgesetzte Betrag berücksichtige nicht den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz.

Der Anleitungsbedarf sei falsch mit 250 Stunden pro Schüler bemessen worden. Anhand von bestehenden Erfahrungswerten sei von einer Praxisanleitung im Umfang von 10 % der vorgesehenen praktischen Ausbildung auszugehen. Da die praktische Ausbildung einen Umfang von 2.500 Stunden aufweise, von denen wiederum 500 Stunden auf die ambulante Versorgung entfielen, verblieben nur 2000 Stunden im stationären Bereich. Davon seien erfahrungsgemäß 10%, also 200 Stunden, für die Praxisanleitung aufzuwenden. Bei einer dreijährigen Ausbildung ergebe sich somit ein jährlicher Anleitungsaufwand von 66,67 Stunden pro Auszubildenden, also bezogen auf 35 Schülern in Höhe von 2345 Stunden.

Der angenommene Personalbedarf für die Praxisanleitung durch Vollzeitkräfte von 1,82 Vollzeitkräften sei überhöht. Bei richtiger Berechnung bestehe ein Personalbedarf von 1,442 Vollzeitkräften. Es sei auch eine Vollzeitkraft als Mentor mit einem Kostenvolumen von 46.200 € bereits finanziert worden und deswegen

abzuziehen gewesen. Die Personalkosten für einen Praxisanleiter seien auch zu hoch veranschlagt worden. Der durchschnittliche Personalkostenaufwand für einen Praxisanleiter mit ausreichender Berufserfahrung betrage nur 42.241,- € nach dem geltenden Tarifvertrag.

Die Klägerin beantragt,

den Genehmigungsbescheid des Beklagten vom 18. Oktober 2012 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Gründe seines angefochtenen Bescheids, die er weiter vertieft.

Ergänzend dazu führt er aus, dass sich keine Begründungsdefizite im Hinblick auf die von der Schiedsstelle vorgenommene Berechnung des Mehrkostenbetrages ergäben, da die Schiedsstelle insoweit auf die ihrer Entscheidung zugrunde liegenden gewechselten Schriftsätze, insbesondere aber auf die Berechnungen der Beigeladenen zu 1) und ihre eigene Entscheidungspraxis, die den Vertragsparteien bekannt sei, Bezug genommen habe. Daher sei die Ermittlung des Mehrkostenbetrages für die Praxisanleitung für die Klägerin ohne weiteres nachvollziehbar gewesen.

Die Beigeladene zu 1) beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie schließt sich im Wesentlichen den Ausführungen des Beklagten an und verteidigt die angefochtene Entscheidung unter nochmaliger Darstellung der Berechnung des von der Schiedsstelle ermittelten Mehrkostenbetrages.

Ergänzend dazu führt sie aus, dass ein weiterer Abzug für einen vollzeitbeschäftigten Praxisanleiter wegen der bereits übernommenen Finanzierung eines Mentors in Höhe von 46.200,- € nicht in Betracht komme. Die Klägerin habe hierfür keine Rechtsgrundlage genannt. Sie verkenne dabei, dass

das Ausbildungsbudget jährlich neu zu kalkulieren sei. Die Kalkulation des Ausbildungsbudgets unterliege aber keiner Fortschreibungssystematik.

Die Beigeladene zu 2) hat sich der Klägerin angeschlossen, ohne insoweit einen Antrag zu stellen.

Zu den Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze, die Verwaltungsakten, deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, sowie die Sitzungsniederschrift verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten, mit dem dieser den Beschluss der Schiedsstelle vom 14. Mai 2012 über das Ausbildungsbudget nach § 17a KHG genehmigt hat, ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die Genehmigung des Schiedsstellenbeschlusses nach § 17a Abs. 8 KHG ist nur dann rechtswidrig, wenn die Entscheidung der Schiedsstelle gegen die für das Ausbildungsbudget geltenden Rechtsvorschriften verstößt. Denn nach § 18 Abs. 5 KHG ist ein Schiedsstellenbeschluss zu genehmigen, wenn er dem geltenden Recht entspricht, so dass sowohl die Genehmigungsbehörde des Beklagten als auch das Gericht auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt sind.

Ausgehend von diesen Prämissen kann die erkennende Kammer nicht feststellen, dass die Schiedsstellenentscheidung unter Rechtsfehlern leidet, die der Erteilung einer Genehmigung durch den Beklagten entgegenstehen. Vielmehr genügt die vorgenommene Festsetzung des Ausbildungsbudgets – insbesondere zu den hier allein streitgegenständlichen Kosten der Praxisanleitung – den Anforderungen der hierfür einschlägigen Vorschrift des § 17a KHG, und zwar sowohl dem Grunde (1.) als auch der Höhe nach (2.).

1.

Die Praxisanleitungskosten sind budgeterhöhend und nicht nur pauschaliert nach dem Anrechnungsschlüssel des § 17a Abs. 1 S. 3 KHG zu finanzieren.

Nach § 17a Abs. 1 Satz 1 KHG in der für den Entgeltzeitraum 2010 geltenden Fassung vom 17. März 2009 sind die Kosten der in § 2 Abs. 1 Nr. 1a KHG genannten Ausbildungsstätten und die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen sowie die Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung, insbesondere die Mehrkosten der Praxisanleitungen infolge des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zuschläge zu finanzieren, soweit diese Kosten nach dem KHG zu den pflegesatzfähigen Kosten gehören und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind. Nach § 17a Abs. 1 Satz 2 KHG sind dabei abweichend von Satz 1 bei einer Anrechnung nach den Sätzen 3 und 4 nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen zu finanzieren. Bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind nach § 17a Abs. 1 Satz 3 KHG Personen, die in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege ausgebildet werden im Verhältnis 7:1 auf die Stellen einer in diesen Berufen voll ausgebildeten Person anzurechnen; ab dem 1. Januar 2005 gilt das Verhältnis von 9,5 zu 1.

Schon der Wortlaut der so im Jahr 2009 um den Finanzierungstatbestand „Mehrkosten infolge der Praxisanleitung“ vom Gesetzgeber erweiterten Vorschrift spricht eindeutig gegen die Annahme der Klägerin, die Kosten der Praxisanleitung seien ebenso wie die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen über den Anrechnungsschlüssel des § 17a Abs. 1 Satz 3 KHG zu finanzieren, da dieser Finanzierungsweg ausschließlich an die Kosten der Ausbildungsvergütung anknüpft. Damit hat der Gesetzgeber mit dieser Formulierung eine Übertragung der systematischen und teleologischen Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts zum § 17a Abs. 1 KHG a. F. auf die nun geänderte Rechtslage schlicht den Boden entzogen. Ebenso wie die Kosten der Ausbildungsstätte sind die Mehrkosten der Praxisanleitung als neu geregelter Finanzierungstatbestand im Wege einer Ist-Kostenberechnung nach § 17a Abs. 3 Satz 1 KHG jeweils für jedes Jahr neu zu berechnen und zu finanzieren. Für die

pauschalierte Finanzierung unter Anwendung des Anrechnungsschlüssels nach § 17a Abs. 1 Satz 3 KHG besteht insoweit kein Raum mehr (ebenso VG Braunschweig, Urteil vom 1. Dezember 2010 – 5 A 134/09 –, juris).

Dies entspricht auch eindeutig der Motivation des Gesetzgebers, wie sie aus den Materialien zur Gesetzesbegründung hervorgehen (vgl. BT-Drs. 16/10807, S. 24, Bl. 30ff VA; bzw. 16 (14) 0462, bzw. BT-Drs. 16/11429). Mit dieser Gesetzesänderung, also der Einführung der Kosten der Praxisanleitung als drittem Finanzierungstatbestand, hat der Gesetzgeber zu der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz zur bisherigen Gesetzeslage, wonach diese Praxisanleitungskosten überhaupt nicht vom Ausbildungsbudget gesondert erfasst seien, klargestellt, dass alle Kosten der Ausbildung zu finanzieren sind. Zeitlich nach dem von der Klägerin in Bezug genommen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. November 2008 – 3 C 39.07 –, in dem zumindest hinsichtlich der hier streitigen Personalkosten für die Praxisanleitung die Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz bestätigt wurde, sah sich der Gesetzgeber offensichtlich sogar veranlasst, ohne eine inhaltliche Änderung des Gesetzeswortlauts selbst insoweit in der Begründung des Änderungsantrags der CDU/CSU und SPD-Fraktion vom 11. Dezember 2008 (BT-Drs. 16 (14) 0462) und in der gleichlautenden Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses vom 17. Dezember 2008 (BT-Drs. 16/11429) noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass insbesondere die Kosten der Praxisanleiter zu finanzieren seien. Ohne dabei auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ausdrücklich Bezug zu nehmen, sah der Gesetzgeber hier offenkundig in Kenntnis dieser Rechtsprechung weiteren Klärungsbedarf, wie diese Gesetzesmaterialien zeigen. Wenn in den Begründungen zu dem oben genannten Änderungsantrag bzw. zur Beschlussempfehlung ausgeführt wird, dass unter die Mehrkosten der Praxisanleitung eben nicht nur die Kosten für die Qualifizierung, sondern auch gerade die Kosten der Praxisanleiterinnen und –anleiter fallen, können damit nur die Personalkosten für die Praxisanleiterinnen und –anleiter gemeint sein.

Die erkennende Kammer verweist im Übrigen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im angefochtenen Genehmigungsbescheid

(§ 117 Abs. 5 VwGO), aber auch auf die Gründe des den Beteiligten bekannten Urteils des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 1. Dezember 2010 (a. a. O.), denen sie sich in vollem Umfang anschließt.

Im Übrigen erfordert nicht nur die nun geänderte Vorschrift des § 17a Abs. 1 KHG i. d. F. vom 17. März 2009 eine budgeterhöhende Finanzierung der Praxisanleitung. Diese Finanzierung folgt auch für die Pflegesatzparteien auf der Krankenhausebene verbindlich aus der nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG getroffenen Rahmenvereinbarung der Spitzenverbände auf Bundesebene vom 25. Februar 2009 (Bl. 34 ff VA). Nach § 1 dieser Rahmenvereinbarung sind die zu finanzierenden Tatbestände nach § 17a Abs. 1 KHG Gegenstand der Anlage 1 dieser Rahmenvereinbarung, in der das Kalkulationsschema für die Berechnung des Ausbildungsbudgets vereinbart wurde. Dort sind unter der laufenden Nummer 3.01 innerhalb des Postens „Kosten der Praxisanleitung“ neben den Positionen „Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum/zur Praxisanleiter/-in“ (3.02) und „Kosten Qualifikation von Praxisanleiter/-innen“ (3.03) gerade auch „die praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen einschließlich Reisekosten“ als eigenständig zu finanzierende Kosten anzugeben und in das Budget einzurechnen. Hieraus folgt, dass die Personalkosten für Praxisanleiter/-innen einen im Wege der Ist-Kostenrechnung zu finanzierenden Tatbestand darstellen. Angesichts dieser für die Vertragsparteien auf Krankenhausebene verbindlichen Rahmenvereinbarung, die nach § 17a Abs. 2 Satz 2 KHG bei der Vereinbarung des Ausbildungsbudgets zwingend zu berücksichtigen ist, besteht für eine pauschalierte Finanzierung der Praxisanleitungskosten nach der Anrechnungsklausel des § 17a Abs. 1 Satz 3 KHG kein Raum mehr.

Mithin ist die von der Schiedsstelle vorgenommene budgeterhöhende Berechnung der Personalkosten für Praxisanleiter rechtlich nicht zu beanstanden.

2.

Auch die von der Schiedsstelle berechnete Höhe der allein hier im Streit stehenden Personalkosten für die Praxisanleitung begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

a)

Das gilt zunächst, soweit die Klägerin rügt, die veranschlagten Personalkosten für die Praxisanleitung in Höhe von 74.982,- € seien nicht ausreichend begründet worden. Insoweit leidet die Schiedsstellenentscheidung nicht an einem formellen Rechtsfehler, der ihrer Genehmigung durch den Beklagten entgegensteht. Nach § 7 Abs. 4 Satz 1 rh.-pf. Pflegesatz-Schiedsstellenverordnung - PflSchVO - vom 27. Februar 1986 hat die Schiedsstelle ihre Entscheidung zwar schriftlich abzufassen und zu begründen. Nähere Anforderungen an den Begründungsaufwand werden aber hier nicht aufgestellt. Angesichts des der Schiedsstelle eingeräumten Beurteilungsspielraums, ihrer Funktion und ihrer pluralen Zusammensetzung dürfen an das zu leistende Maß der Begründungserwägungen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Es muss vielmehr genügen, dass sich aus der Darlegung des gesamten Verfahrensablaufs und der in diesem Zusammenhang vorgetragenen Standpunkte hinreichend deutlich erschließen lässt, von welchen Erwägungen sich die Mitglieder (in ihrer Mehrheit) maßgeblich haben leiten lassen (VG Stuttgart, Urteil vom 21. Dezember 2006 – 4 K 2529/06 –, juris).

Ausgehend von diesen Prämissen ist sowohl die ermittelte Summe der Personalkosten für die Praxisanleitung von 74.892,- € anhand der von der Schiedsstelle dargelegten Parameter unter Bezugnahme auf die ihr vorliegenden Berechnungsunterlagen (aa), als auch die von ihr pauschal angenommene Abzug von 15 % von den ermittelten Kosten der Praxisanleitung (bb) ausreichend begründet.

aa)

Die ermittelte Personalkostensumme lässt sich anhand der von der Beigeladenen zu 1) angestellten Personalkostenberechnung (Bl. 17, 22-26 VA) nachvollziehen. Ausgehend von dieser Berechnung legte die Schiedsstelle einen Bedarf für die

praktischen Anleitung von 250 Anleitungsstunden pro Schüler zugrunde. Den hieraus resultierenden Vollkräftebedarf von 1,82 bei angenommener Nettoarbeitszeit von 1600 Stunden multiplizierte sie mit dem von der Beigeladenen veranschlagten Personalkostenbetrag von 48.411 €. Schließlich reduzierte sie das Ergebnis dann nach ihren Darlegungen in ihrem Beschluss um weitere 15 %, um dem Mehrkostenbegriff des § 17a Abs. 1 Satz 1 KHG i. S. d. Gesetzgebers, wie er sich aus der Begründung des Gesetzesentwurfs (BT-Drs. 16/10807, S. 24) ergibt, zu genügen (vgl. Bl. 111 VA). Des Weiteren hat die Schiedsstelle auch dargelegt, dass ein weiterer Abzug für eine Doppelfinanzierung von bereits finanzierten Kosten eines Mentors nicht vorgenommen hat. Hieraus lässt sich die Berechnung der Schiedsstelle ohne weiteres nachvollziehen.

bb)

Soweit die Schiedsstelle von den auf diese Weise ermittelten tatsächlichen Personalkosten der Praxisanleitung einen Abzug von 15 % vorgenommen hat, wurde dies ausreichend durch Bezugnahme auf die den Vertragsparteien bekannte Schiedsstellenentscheidung vom 1. Dezember 2011 – Az.: 03/11 T – begründet.

Der Begründung dieses Beschlusses (S. 6) kann entnommen werden, dass die Schiedsstelle unter Bezugnahme auf die Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung (BT-Drs. 16/10807, S. 24) und der Erwägung, dass schon vor Regelung des Krankenpflegegesetzes eine Praxisanleitung stattgefunden habe, die bereits bisher eine Finanzierung erfahren habe, es als erforderlich angesehen hat, einen Abzug von den ermittelten Ist-Kosten für die Praxisanleitung vorzunehmen, um die zu finanzierenden Mehrkosten der Praxisanleitung infolge des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 zu bestimmen.

Diesen Abzug nahm sie dann im Rahmen des ihr aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz zustehenden Beurteilungsspielraums pauschal in Höhe von 15 % vor, nachdem der Gesetzgeber für die nach der Begründung seines Gesetzentwurfs erforderlichen Berücksichtigung der bisher schon über den alten Anrechnungsschlüssel von 1985 enthaltenen Finanzierung der Praxisanleitungskosten keinerlei Vorgaben gemacht hat. Insoweit erscheint es aus

Sicht der Kammer kaum möglich, einen präzisen Rahmen für die Bestimmung eines solchen Anteils der Praxisanleitungskosten im alten Anrechnungsschlüssel von 1985 zu erkennen, den die Schiedsstelle zwingend zu berücksichtigen hätte. Es scheint vielmehr eher zweifelhaft, ob die Kosten der Praxisanleitung in diesem Anrechnungsschlüssel von 1985, der im Übrigen erst mit einer Änderung des § 15 Abs. 2 BpflVO im Jahr 1989 in Höhe von 7 zu 1 geregelt wurde, überhaupt erfasst waren (Dietz/Bofinger, Krankenhausfinanzierungsgesetz, BpflVO und Folgerecht, Kommentare, Bd. 1, § 17a Anm. III Nr. 3.3).

Angesichts dessen kann die Schiedsstelle dann auch nur darauf verweisen, welche Höhe des Abzugs mehrheitlich in ihren Erwägungen Zustimmung fand, was sie auch getan hat. Dabei hat sie sich offenkundig von den durch die Vertragsparteien ins Feld geführten Argumenten zum Erfordernis der Kostendeckung und zur Berücksichtigung einer nach Vorstellung des Gesetzgebers erforderlichen bisherigen Finanzierung über den alten Anrechnungsschlüssel von 1985 erforderlichen Abzugs leiten lassen und diese gegenläufigen Vorstellungen mit dem festgesetzten Pauschalabzug in Ausgleich zu bringen versucht, sodass ihre Entscheidung ausreichend begründet ist.

Dass der so unter Berücksichtigung der dargestellten widerstreitenden Interessen ermittelte pauschale Abzug von 15 % materiell zu niedrig angesetzt ist, hat noch nicht einmal die Klägerseite behauptet. So hat sie auch nicht vortragen können, dass unter Zugrundelegung aller insoweit über die Bestimmung der Mehrkosten der Praxisanleitung erforderlichen Erwägungen ein anderes, für sie günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden müssen. Kann die erkennende Kammer daher nicht feststellen, dass der erfolgte Abzug von 15 % vorliegend nicht auf sachgerechten Erwägungen beruhte und – trotz fehlender gesetzlicher Vorgaben hierzu – ein höherer Abzug hätte erfolgen müssen, kann die Genehmigung der Schiedsstellenentscheidung durch den Beklagten auch nicht – im Ergebnis – als rechtsfehlerhaft angesehen werden, weil sich eine von der Klägerin gerügte fehlende Begründung ersichtlich nicht auf das Ergebnis zu ihrem Nachteil ausgewirkt hat (Rechtsgedanke des § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

b)

Der Genehmigungsbescheid des Beklagten leidet auch nicht insoweit an einem inhaltlichen Rechtsfehler, als die Schiedsstelle bei ihrer Entscheidung einen Vollkräftebedarf für die Praxisanleitung von 1,82 Stellen angesetzt hat.

So ging sie zutreffend von einer Praxisanleitung von 250 Stunden pro Schüler insgesamt bzw. von 83,33 Stunden pro Schüler im Jahr aus und setzte den daraus resultierenden Anleitungsaufwand in das Verhältnis zu einer jährlichen Nettoarbeitszeit von 1600 Stunden pro Arbeitskraft.

Zu Unrecht fordert die Klägerin, dass nur ein Ausbildungsaufwand von 200 Stunden auf der Station zugrunde gelegt werden durfte, weil von den 2.500 vorgeschriebenen Stunden der praktischen Ausbildung 500 Stunden auf die ambulante Ausbildung entfielen. Insoweit verkennt die Klägerin, dass in dem in Rheinland-Pfalz geltenden Rahmenlehrplan für die Krankenpflegeberufe unstrittig 250 dokumentierte Anleitungsstunden vorgesehen sind. Eine Differenzierung nach ambulanter oder stationärer Tätigkeit erfolgt dabei nicht. Eine solche Differenzierung nach stationärer und ambulanter Ausbildung ist auch dem Finanzierungstatbestand nach § 17a Abs. 1 Satz 1 KHG, nach dem schlicht alle Kosten der Praxisanleitung, unabhängig davon, ob diese auf der Station oder in der Ambulanz erfolgt, zu finanzieren sind, nicht zu entnehmen. Mithin hatte die Schiedsstelle zu berücksichtigen, wie viel Stunden für die Praxisanleitung pro Schüler in dem Krankenhaus der Beigeladenen zu 1) zu erbringen sind, um den Ausbildungsanforderungen nach dem Krankenpflegegesetz 2003, der Krankenpflegeausbildungs- und -prüfungsverordnung sowie dem Rahmenlehrplan zu genügen. Denn diese vorgegebenen Anforderungen an den Anleitungbedarf sind maßgeblich, um den tatsächlich infolge der Neuregelung der Berufsausbildung in den Krankenpflegeberufen im Jahr 2003 erforderlichen Mehraufwand durch die Praxisanleitung zu ermitteln.

Der Vollkräftebedarf wurde dann auch frei von Rechtsfehlern anhand einer jährlichen Nettoarbeitszeit einer Vollkraft unter Berücksichtigung von Fehlzeiten durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung von der Schiedsstelle mit 1600 Stunden veranschlagt. Die zwischen der Klägerin und Beigeladenen zu 1) differierenden Auffassungen zur Nettoarbeitszeit für eine Vollkraft (1580 bzw. 1625 Stunden

jährlich) beruhen letztlich darauf, dass beide Seiten die Fehlzeiten einer Pflegekraft unterschiedlich hoch angesetzt haben. Die Schiedsstelle hielt angesichts der nur einer Schätzung zugänglichen durchschnittlichen Fehlzeiten einer Pflegekraft eine jährliche Nettoarbeitszeit von 1600 Stunden für angemessen, die ungefähr dem arithmetischen Mittel der beiden widerstreitenden Vorstellungen entspricht. Damit ist sie nur um ca. 1,5 % von der Zahl abgewichen, die die Klägerin ihrer Berechnung zugrunde legt. Diese geringe Abweichung bewegt sich erichtlich noch innerhalb des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums.

c)

Ein von der Klägerin geforderter Abzug einer bereits seit Jahren als Mentor finanzierten Vollzeitkraft von dem so ermittelten Vollkräftebedarf von 1,82 für die Praxisanleitung kommt nicht in Betracht. Diese Kosten für einen Mentor sind in dem Kalkulationsschema, das der Ermittlung des Ausbildungsbudgets zugrunde zu legen war, gerade nicht fortgeschrieben worden, wie die Klägerin vorträgt. Vielmehr ist dort eine Ist-Kostenberechnung der Personalkosten für die eingesetzten Praxisanleiter/-innen anhand der tatsächlich aufgewandten Kosten erfolgt. Aus dem von der Beigeladenen vorgelegten Berechnungsschema (Bl. 20 ff VA) lässt sich jedenfalls nicht erkennen, dass solche Mentorkosten einerseits bei den Kosten der Praxisanleitung und andererseits in einem weiteren dort aufgeführten Rechnungsposten enthalten sind. Dies hat die Klägerin auch nicht behauptet. Mithin findet eine solche Doppelfinanzierung, die die Klägerin hier bemängelt, gerade nicht statt.

Soweit die Klägerin auf eine andere Schiedsstellenentscheidung vom 14. Mai 2012 - 01/09S-01T – (Bl. 118 ff GA) verweist, in der der Abzug bereits finanzierter Mentoren erfolgt sei, kann diese Entscheidung der Schiedsstelle für den Vereinbarungszeitraum 2006 nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden, weil dort wohl keine Ist-Kostenberechnung nach dem seit 2009 vereinbarten Kalkulationsschema erfolgte und ein Betrag für Mentoren – anders als im vorliegenden Fall – bereits im Ausbildungsbudget berücksichtigt war (Bl. 121 GA). Insoweit war es dann offenbar erforderlich, in dem genannten Schiedsstellenverfahren eine Doppelfinanzierung der Kosten für Mentoren zu vermeiden.

c)

Schließlich begegnet auch die Festsetzung der Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlich von der Klägerin nachgewiesenen Personalkosten für die eingesetzten Vollkräfte in Höhe von 48.411,- € (Bl. 17 VA) keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Der Einwand der Klägerin, es müsse insoweit auf den tariflichen Durchschnittsbruttolohn einer als Praxisanleiter/-in geeigneten Vollkraft abgestellt werden, kann nicht gefolgt werden. Zunächst geht die Klägerin ihrer Berechnung von einer im Vereinbarungszeitraum nicht mehr geltende Vergütung nach dem Tarifvertrag 2006 in Höhe von 42.661,- € aus, die nach entsprechender tariflicher Anpassung bis zum Jahr 2010 nach ihren eigenen Angaben in der von ihr angenommenen Gehaltsgruppe bereits 44.308,- € betragen habe.

Darüber hinaus kann sich die Klägerin aber auch nicht darauf berufen, dass die von der Schiedsstelle veranschlagten Personalkosten unwirtschaftlich seien, weil sie über den durchschnittlichen Tariflohn für eine zur Praxisanleitung geeignete Vollkraft hinausgehen.

Zwar haben die Vertragsparteien bei der Vereinbarung nach § 17a Abs. 3 Satz 3 KHG zu beachten, dass das Ausbildungsbudget die Kosten der Ausbildung bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und wirtschaftlicher Betriebsführung decken muss. Es ist aber nicht zu erkennen, dass eine wirtschaftliche Betriebsführung es erfordert, nur solches Pflegepersonal als Praxisanleiter einzusetzen, die eine durchschnittliche tarifliche Vergütung erhalten. Vielmehr dürfte es eher dem Regelfall entsprechen, dass überdurchschnittlich erfahrene Vollkräfte zum Zwecke der Praxisanleitung eingesetzt werden, die dementsprechend auch überdurchschnittliche Vergütungen erhalten. Insoweit weist die Beigeladene zu 1) auch zutreffend darauf hin, dass als Praxisanleiter nur die Vollkräfte eingesetzt werden können, die über die entsprechende Zusatzqualifikation verfügen. Aus der Verpflichtung zur wirtschaftlichen Betriebsführung kann aber keine Rechtspflicht des Krankenträgers geschlossen werden, Praxisanleiter im Rahmen der eigenen Organisationsbefugnis nur solange mit den Ausbildungsaufgaben einer Praxisanleitung zu betrauen, als diese höchstens eine durchschnittliche Vergütung

nach dem Tarifvertrag erhalten. Dies hätte sonst zur Folge, dass erfahrene Praxisanleiter bei Überschreiten dieses durchschnittlichen Tariflohns entweder nicht mehr – trotz ihrer bestehenden Qualifikation – als Praxisanleiter eingesetzt werden dürfen, oder insoweit entstehende Mehrkosten dann zu Lasten des Krankenhausträgers gehen. Das ist aber mit dem Grundsatz der Kostendeckung nach § 17a Abs. 3 Satz 3 KHG nicht zu vereinbaren.

Demgemäß durfte die Schiedsstelle die vom Krankenhausträger tatsächlichen durchschnittlichen Personalkosten für die als Praxisanleiter eingesetzten Vollkräfte ihrer Entscheidung als Kostenansatz zugrunde legen, nachdem die Beigeladene zu 1) in ihrer Tischvorlage in der Schiedsstellenverhandlung sogar Personalkosten für eine als Praxisanleiter/in eingesetzte Vollkraft von 49.759,77 € nachgewiesen hat.

Sind damit sämtliche von der Schiedsstelle ihrer Berechnung der zu finanzierenden Personalkosten der Praxisanleitung angenommenen Parameter rechtlich nicht zu beanstanden, so ist der so ermittelte Finanzierungsbedarf von 74.892,- € Personalkosten rechtsfehlerfrei ermittelt worden und das daraufhin festgesetzte Ausbildungsbudget auch vom Beklagten nach §§ 17a Abs. 8, 18 Abs. 5 KHG zu genehmigen.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge der §§ 154 Abs. 1 und 3, 162 Abs. 3 VwGO abzuweisen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1) waren der Klägerin aufzuerlegen, weil die Beigeladene zu 1) einen eigenen Sachantrag gestellt hat und damit auch ein eigenes Prozesskostenrisiko übernommen hat.

Die Beigeladenen zu 2) war nicht an den Kosten des Verfahrens nach § 154 Abs. 3 VwGO zu beteiligen, weil sie keinen eigenen Sachantrag gestellt hat. Daher trägt sie aber ihre außergerichtlichen Kosten nach § 162 Abs. 3 VwGO selbst.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 11 Zivilprozessordnung - ZPO -.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

**Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

- emstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Butzinger

gez. Kintz

gez. Bender

**Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 29.807,- € festgesetzt (§ 52 Abs. 1, 63 Abs. 1 GKG).

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden; hierbei bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

gez. Butzinger

gez. Kintz

gez. Bender



ausgefertigt

Justizbeschäftigte

als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle